

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/1183 DER KOMMISSION**  
**vom 16. Juli 2021**  
**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung der**  
**Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente für bestimmte Bauprodukte**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 verwenden Technische Bewertungsstellen die in Europäischen Bewertungsdokumenten, deren Referenznummern im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, festgelegten Verfahren und Kriterien, um die Leistung von Bauprodukten, die von diesen Dokumenten erfasst werden, in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale zu bewerten.
- (2) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurden von der Organisation Technischer Bewertungsstellen, nachdem mehrere Hersteller Europäische Technische Bewertungen beantragt hatten, 16 Europäische Bewertungsdokumente und eine Berichtigung <sup>(2)</sup> erstellt und angenommen.
- (3) Die von den Technischen Bewertungsstellen erstellten und angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente beziehen sich auf folgende Bauprodukte:
  - ein- und zweiflügelige Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus speziellen Stahl-Rahmenprofilen;
  - Textilglas-Gittergewebe zur Bewehrung von zementhaltigen oder zementbasierten Putzen;
  - beschichtete Mineralwolle-Deckenplatten;
  - außenseitiges Wärmedämm-Verbundsystem mit Putz auf zementgebundenen Polystyrol Dämmstoff;
  - Brettschichtholz aus Laubvollholz;
  - L- oder Z-förmige Metallbleche zur Erhöhung des Durchstanzwiderstandes von Flachdecken oder Fundamenten und Bodenplatten;
  - Betonstahlverbindungen;
  - vorgefertigte Abwasseraufbereitungsanlagen für mindestens 51 bis 500 PT;
  - wärme- und schalldämmende Trockenestrichsysteme mit vorgefertigten Estrichelementen;
  - Bausätze für tragende Außen- und Innenwände;
  - Abdichtungsmittel für Beton;
  - Kunststoffdübel für redundante nichttragende Systeme in Beton und Mauerwerk;
  - Punktverschluss für Glasverkleidungen;
  - Stahlkomponenten für Palettenregalsysteme;

<sup>(1)</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>(2)</sup> Bei dem Europäischen Bewertungsdokument mit dem Titel „Querkraftdorne für strukturelle Verbindungen unter statischer und quasi-statischer Beanspruchung“ handelt es sich um eine Berichtigung des Europäischen Bewertungsdokuments, die im ABl. L 359 vom 29.10.2020 veröffentlicht wurde.

- Fertigbaumodule für Friedhöfe;
  - Abflusssystem für unterirdische Felskavernen;
  - Querkraftdorne für strukturelle Verbindungen unter statischer und quasi-statischer Beanspruchung.
- (4) Die von der Organisation Technischer Bewertungsstellen erstellten und angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente entsprechen den in Bezug auf die Grundanforderungen zu erfüllenden Anforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Es ist daher angezeigt, die Referenznummern dieser Europäischen Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (5) Das Verzeichnis der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente wird mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/450 der Kommission <sup>(3)</sup> veröffentlicht. Im Interesse der Klarheit sollten die Referenznummern neuer Europäischer Bewertungsdokumente in dieses Verzeichnis aufgenommen werden.
- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/450 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Damit die Europäischen Bewertungsdokumente so früh wie möglich verwendet werden können, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 16. Juli 2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/450 der Kommission vom 19. März 2019 über die Veröffentlichung der Europäischen Bewertungsdokumente für Bauprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 78).

## ANHANG

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Zeilen werden in fortlaufender Folge gemäß der Reihenfolge der Referenznummern eingefügt:

„020062-00-1102	Ein- und zweiflügelige Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus speziellen Stahl-Rahmenprofilen“
„040016-01-0404	Textilglas-Gittergewebe zur Bewehrung von zementhaltigen oder zementbasierten Putzen (als Ersatz für EAD 040016-00-0404)“
„040036-00-0501	Beschichtete Mineralwolle-Deckenplatten“
„040759-00-0404	Außenseitiges Wärmedämm-Verbundsystem mit Putz auf zementgebundenen Polystyrol Dämmstoff“
„130320-00-0304	Brettschichtholz aus Laubvollholz“
„160057-00-0301	L- oder Z-förmige Metallbleche zur Erhöhung des Durchstanzwiderstandes von Flachdecken oder Fundamenten und Bodenplatten“
„160129-00-0301	Betonstahlverbindungen“
„180025-00-0704	Vorgefertigte Abwasseraufbereitungsanlagen für mindestens 51 bis 500 PT“
„190013-00-0502	Wärme- und schalldämmende Trockenestrichsysteme mit vorgefertigten Estrichelementen“
„200207-00-0302	Bausätze für tragende Außen- und Innenwände“
„260026-00-0301	Abdichtungsmittel für Beton“
„330284-00-0604	Kunststoffdübel für redundante nichttragende Systeme in Beton und Mauerwerk (als Ersatz für die technische Spezifikation ,ETAG 020‘)“
„332229-00-0602	Punktverschluss für Glasverkleidungen“
„340179-00-0203	Stahlkomponenten für Palettenregalsysteme“
„340383-00-0203	Fertigbaumodule für Friedhöfe“
„360027-00-0101	Abflusssystem für unterirdische Felskavernen“

b) Die folgende Zeile

„050019-00-0601	Querkraftdorne für strukturelle Verbindungen unter statischer und quasi-statischer Beanspruchung (als Ersatz für die technische Spezifikation ,ETAG 030‘)“
-----------------	---

erhält folgende Fassung:

„050019-00-0301	Querkraftdorne für strukturelle Verbindungen unter statischer und quasi-statischer Beanspruchung (als Ersatz für die technische Spezifikation ,ETAG 030‘)“
-----------------	---